

Immatrikulationsordnung (Satzung) der Universität zu Lübeck

vom 13. September 1999 (NBl. MBWFK Schl.-H. S. 550)

geändert durch:

Satzung vom 5. Juli 2005 (NBl. MWV Schl.-H. S. 468)

Satzung vom 8. September 2010 (NBl. MWV Schl.-H. S. 63)

Satzung vom 2. Juni 2014 (NBl. HS MBW Schl.-H. S. 49)

Satzung vom 23. Juni 2015 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 130)

Satzung vom 16. Februar 2016 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 21)

Satzung vom 22. Juni 2016 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 58)

Satzung vom 27. Juni 2017 (NBl. HS MSGJFS Schl.-H. S. 58)

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1

Immatrikulation

(1) Die Studienbewerberinnen und -bewerber werden auf Antrag durch Einschreibung in die Universität aufgenommen (Immatrikulation). Durch die Einschreibung werden sie zu Mitgliedern der Universität. Die Einschreibung erfolgt für einen oder mehrere Studiengänge.

(2) Ist der gewählte Studiengang oder sind die gewählten Studiengänge nicht nur einer Sektion zugeordnet, so hat die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bei der Einschreibung die Sektion zu wählen, der sie oder er angehören will.

§ 2

Voraussetzungen der Einschreibung

(1) Die Einschreibung setzt voraus, dass die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die für den gewählten Studiengang oder die gewählten Studiengänge erforderliche Qualifikation besitzt und kein Versagungsgrund gemäß § 3 vorliegt.

(2) Die Studien- oder Prüfungsordnungen können für die Einschreibung zusätzlich den Nachweis einer besonderen Vorbildung, einer besonderen studienbezogenen Eignung oder einer praktischen Tätigkeit voraussetzen.

(3) In zulassungsbeschränkten Studiengängen erfolgt die Einschreibung nur nach Zulassung aufgrund eines besonderen Zulassungsverfahrens.

§ 3

Versagung der Einschreibung

(1) Die Einschreibung einer Studienbewerberin oder eines Studienbewerbers zum Studium ist zu versagen,

1. wenn sie oder er in einem zulassungsbeschränkten Studiengang nicht zugelassen ist,
2. wenn sie oder er die Annahme des Studienplatzes nicht fristgerecht erklärt hat,
3. wenn und solange sie oder er durch unanfechtbaren oder sofort vollziehbaren Bescheid vom Studium an allen Hochschulen eines Landes im Geltungsbereich des Grundgesetzes ausgeschlossen ist,
4. wenn sie oder er eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat, die nach der Prüfungsordnung für einen an der Universität zu Lübeck gewählten entsprechenden Studiengang erforderlich war und die sie oder er an einer Hochschule abgelegt hat, welche nach ihrer Art der Universität zu Lübeck entspricht,
5. wenn sie oder er das angestrebte Studium bereits erfolgreich absolviert hat,
6. wenn sie oder er die Beitragspflicht zum Studentenwerk Schleswig-Holstein oder zur Studierendenschaft nicht erfüllt hat,
7. wenn sie oder er die Voraussetzungen des § 254 des Sozialgesetzbuches V nicht erfüllt oder
8. wenn die Zulassung zum Studiengang auf falschen Angaben im Bewerbungsantrag beruht.

(2) Die Einschreibung kann versagt werden, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber

1. die für die Einschreibung vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht einhält,
2. keine ausreichende Kenntnis der deutschen Sprache nachweist,
3. wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat mit einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr rechtskräftig bestraft, die Eintragung der Strafe noch nicht getilgt und nach Art der Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebes zu erwarten ist,
4. die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
5. an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit anderer Studenten oder Studentinnen gefährdet oder
6. den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen würde.

Zur Prüfung der Voraussetzungen gemäß Satz 1 Nr. 5 kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden; wird es nicht vorgelegt, kann die Einschreibung versagt werden.

2. Abschnitt: Regelungen für besondere Fälle

§ 4

Einschreibung für mehrere Studiengänge

Eine Bewerberin oder ein Bewerber kann für einen zweiten oder einen weiteren zulassungsbeschränkten Studiengang nur eingeschrieben werden, wenn

1. dies wegen einer für den berufsqualifizierenden Abschluss vorgeschriebenen Studiengangkombination erforderlich ist oder
2. ein besonderes wissenschaftliches Interesse an dem Studium eines weiteren Studienganges, welches über das Interesse einer sinnvollen Ergänzung des ersten Studienganges hinausgehen muss, nachgewiesen wird und es nach den Feststellungen der Universität wahrscheinlich ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Studiengänge ordnungsgemäß studieren kann. Zur Feststellung des besonderen wissenschaftlichen Interesses kann das Präsidium eine Stellungnahme des für den Studiengang zuständigen Senatsausschusses anfordern, der der weitere Studiengang zugeordnet wird.

§ 5

Einschreibung bei Studiengangwechsel

Der Wechsel eines Studienganges ist zulässig, sofern die Voraussetzungen für die Einschreibung erfüllt werden.

§ 6

Studienplatztausch

(1) Anträge auf Studienplatztausch im Studiengang Humanmedizin sind auf dem dafür eingeführten Antragsformular von dem Studenten oder der Studentin der Universität zu Lübeck einzureichen. Ein Studienplatztausch setzt voraus, dass beide Tauschpartnerinnen oder Tauschpartner

1. mit dem Tausch einverstanden sind und dies auf dem Antragsformular erklärt haben,
2. für den gleichen Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig eingeschrieben sind,
3. den gleichen Studien- und Prüfungsstand aufweisen und
4. die erworbenen Leistungsnachweise zum Zeitpunkt der Antragsstellung sich nach Zahl und Inhalt entsprechen.

(2) Im Studiengang Humanmedizin ist ein Studienplatztausch in Zulassungssemestern nicht möglich.

§ 7

Promotions- und Weiterbildungsstudiengänge

Die in dieser Satzung getroffenen Regelungen gelten entsprechend für Studiengänge nach § 54 Absatz 4 und § 58 Absatz 1 Nr. 1 und 4 Hochschulgesetz.

§ 8

Einschreibung mit dem Ziel der Promotion

Eine Einschreibung mit dem Ziel der Promotion erfordert, dass die Bewerberin oder der Bewerber ein abgeschlossenes Hochschulstudium und die der einschlägigen Promotionsordnung entsprechende Annahme durch einen Betreuer oder eine Betreuerin nachweist. Die Hochschule kann die Einschreibung versagen, wenn aus vorgelegten Unterlagen ersichtlich ist, dass die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt werden.

§ 9

Einschreibung für höhere Fachsemester

(1) In zulassungsbeschränkten Studiengängen erfolgt die Einschreibung in dem Fachsemester, für das die Zulassung erfolgt ist. Einschreibungen in höheren Fachsemestern erfolgen nach den Vorschriften der Auswahlverordnung.

(2) In Studiengängen ohne Zulassungsbeschränkungen erfolgt die Einschreibung in dem Fachsemester, welches auf das letzte Fachsemester folgt, in dem die Bewerberin oder der Bewerber in dem gleichen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bereits eingeschrieben war.

Hat sie oder er anrechenbare Studienleistungen oder Studienzeiten aufgrund eines Studiums außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes oder in einem anderen Studiengang erbracht, erfolgt die Einschreibung auf Antrag in dem entsprechenden höheren Fachsemester aufgrund einer Anrechnungsbescheinigung der hierfür zuständigen Stelle.

§ 10

Einschreibung in Fächern mit Studienjahr

In Studiengängen, deren Unterricht so organisiert ist, dass ein Studium nur im Jahresrhythmus aufgenommen werden kann, erfolgt eine Einschreibung als Studienanfängerin oder Studienanfänger nur in dem Semester, in dem das Studienjahr beginnt.

§ 11

Einschreibung ohne Hochschulzugangsberechtigung

Für Bewerberinnen oder Bewerber, die über keine schulische Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 39 Absatz 1 Satz 1 Hochschulgesetz verfügen, gilt § 1 Absatz 2 der Hochschulzugangsverordnung für Meisterinnen und Meister vom 20. Juni 2008 oder § 2 der Hochschuleignungsprüfungsverordnung vom 12. November 2008.

§ 12

Einschreibung im Rahmen internationaler Austauschprogramme

Bewerberinnen und Bewerber aus dem Ausland, die an internationalen Austauschprogrammen teilnehmen, können für die Dauer von grundsätzlich höchstens zwei Semestern eingeschrieben werden. Die Einschreibung ist entsprechend zu befristen.

§ 12 a

Einschreibung mit einer auflösenden Bedingung

Die Einschreibung kann mit einer auflösenden Bedingung verbunden werden, wenn der Zulassungsbescheid auflösend bedingt erteilt oder wenn die Bewerberin oder der Bewerber aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung vorläufig zugelassen war. Die Einschreibung erlischt mit dem Eintritt der Bedingung; bei einer vorläufigen Zulassung aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung erlischt sie mit deren rechtskräftiger Aufhebung.

3. Abschnitt: Einschreibverfahren

§ 13

Frist und Form

(1) Die Einschreibung ist innerhalb der von der Universität festgesetzten oder innerhalb der durch den Zulassungsbescheid festgesetzten Frist schriftlich zu beantragen.

(2) Versäumt die Bewerberin oder der Bewerber die festgesetzte Frist, so kann die Einschreibung versagt werden. Weist die Bewerberin oder der Bewerber innerhalb der festgesetzten Frist nach, dass sie oder er aus wichtigem Grund nicht in der Lage ist, sich innerhalb der Frist einzuschreiben, kann die Universität ausnahmsweise im Einzelfall die Einschreibfrist für die betreffende Bewerberin oder den betreffenden Bewerber verlegen.

(3) Die Immatrikulation der zugelassenen Studienbewerberinnen und Studienbewerber wird grundsätzlich in einem schriftlichen Verfahren durchgeführt. In begründeten Einzelfällen, insbesondere bei schwierigen Sachverhalten, kann die Universität das persönliche Erscheinen der Studi-

enbewerberin oder des Studienbewerbers im Studierendensekretariat verlangen, wenn dies zur Klärung der Immatrikulationsvoraussetzungen erforderlich ist.

(4) Dieser Antrag muss insbesondere enthalten:

1. Angaben über Namen, Vornamen, Geburtsdatum und -ort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit/en, ständigen Wohnsitz, Semesterwohnsitz, gewählten Studiengang und Fachsemester, Art der Hochschulzugangsberechtigung oder das Nichtvorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung, Datum der Antragsstellung,
2. eine Erklärung darüber, ob in dem gewählten Studiengang eine Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden ist und
3. eine Erklärung darüber, in welchen Studiengängen und mit welchen Studienzeiten die Bewerberin oder der Bewerber an anderen Hochschulen oder an der Universität zu Lübeck eingeschrieben ist oder gewesen ist.

(5) Mit dem Antrag sind vorzulegen:

1. ein Nachweis zur Identifikation (Personalausweis, Pass);
2. ein Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang oder die in Fällen des § 11 Absatz 1 Satz 1 sowie die gemäß § 2 Absatz 2 zum Nachweis der dort benannten Voraussetzungen erforderlichen Zeugnisse oder Belege jeweils im Original und in einer unbeglaubigten Fotokopie sowie bei fremdsprachigen Zeugnissen zusätzlich eine Kopie des Zeugnisses und eine deutschsprachige Übersetzung, für die Absatz 5 Nr. 1 entsprechend gilt;
3. der Zulassungsbescheid, soweit der Studienplatz aufgrund eines solchen vergeben wurde, sowie die diesbezügliche Annahmeerklärung, soweit eine solche vorgesehen ist;
4. bei Studienorts- oder Universitätswechsel der Nachweis über ein bisheriges Studium unter Beifügung des Studienbuches mit Abgangsvermerk sowie Zeugnisse über gegebenenfalls abgelegte Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfungen;
5. bei Studiengangswechsel das Studienbuch sowie bei Einschreibung mit dem Ziel der Promotion nach § 8 der Nachweis über das Vorliegen der in der jeweiligen Promotionsordnung genannten Voraussetzungen;
6. bei einer beantragten Einschreibung für ein höheres Fachsemester aufgrund von anrechenbaren Leistungen eine Anrechnungsbescheinigung der hierfür zuständigen Stelle oder der Nachweis über die bestandene Einstufungsprüfung nach § 9 Absatz 3, soweit dieser nicht schon im Zulassungsverfahren erbracht worden ist,
7. bei Studienplatztausch die Genehmigung der Universität zu Lübeck hinsichtlich des Studienplatztauschens;
8. der Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse gemäß der Rahmenordnung der Hochschulrektorenkonferenz für die Prüfung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse, soweit die Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Schule erworben wurde, die Einschreibung für ein Fachstudium beantragt werden soll und der Nachweis

nicht bereits im Zulassungsverfahren erbracht wurde; in Ausnahmefällen kann der Nachweis nachgereicht werden;

9. im Falle der Einschreibung für einen zweiten oder weiteren zulassungsbeschränkten Studiengang entweder der Nachweis darüber, dass die Einschreibung wegen einer für den berufsqualifizierenden Abschluss vorgeschriebenen Studiengangkombination erforderlich ist oder eine Begründung, inwieweit ein besonderes wissenschaftliche oder künstlerisches Interesse am Studium eines weiteren Studienganges besteht, und dazu die Stellungnahme des für den Studiengang zuständigen Senatsausschusses und die Studienpläne für die gewünschten Studiengänge.

(6) Spätestens bei der Einschreibung sind die folgenden Unterlagen, soweit sie die Universität nicht bereits vorliegen, abzugeben:

1. ein aktuelles Passbild;
2. eine Versicherungsbescheinigung gemäß Anlage 1 der Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung und
3. der Nachweis über die Zahlung des Beitrages zum Studentenwerk Schleswig-Holstein und zur Studierendenschaft.

(7) Studienbewerberinnen und -bewerber, die nicht Deutsche gemäß Artikel 116 Grundgesetz sind, haben ihrem Antrag zusätzlich beizufügen:

1. eine deutsche Übersetzung fremdsprachiger Zeugnisse und Bescheinigungen, deren Richtigkeit durch die deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung oder von einem vereidigten Dolmetscher oder Übersetzer in der Bundesrepublik Deutschland beglaubigt ist; die Universität kann andere Beglaubigungen und Übersetzungen in die deutsche Sprache zulassen; auf Verlangen hat die Bewerberin oder der Bewerber die Echtheit von Zeugnissen mit Legalisation durch die zuständige deutsche Vertretung nachzuweisen; die Richtigkeit des Inhalts der Zeugnisse kann das Präsidium selbständig nachprüfen;
2. Nachweise über bisherige Studienleistungen;
3. Lebenslauf in deutscher Sprache mit Geburtsdatum und Geburtsort.

§ 14

Vollzug der Einschreibung

(1) Die Immatrikulation erfolgt durch Erfassung der Studierenden im Datenverarbeitungssystem des Studierendensekretariats und Aushändigung oder Übersendung des Studierendenausweises. Wird die Immatrikulation vor Beginn des Semesters vorgenommen, für das sie beantragt ist, wird sie zu Beginn dieses Semesters wirksam, ansonsten am Tag der Erfassung.

(2) Der oder die Studierende erhält die Einschreibungsunterlagen. Soweit die Universität technische Verfahren (z.B. Studienkarte/Chipkarte) zur Verfügung stellt, ist sie oder er verpflichtet, von diesen Gebrauch zu machen.

(3) Die Studierenden sind verpflichtet, der Universität unverzüglich mitzuteilen:

1. Änderung des Namens sowie der Semester- oder Heimatanschrift;
2. Nichtbestehen einer Prüfung, deren Ergebnis für die Fortsetzung des Fachstudiums erheblich ist;
3. eigene Erkrankung, durch die die Gesundheit anderer Studierender erheblich gefährdet oder der ordnungsgemäße Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigt werden könnte;
4. den Entzug der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter;
5. eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr.

§ 15

Datenerhebung und Datenverarbeitung

Die Universität zu Lübeck erhebt und verarbeitet nach Maßgabe der aufgrund von § 45 Satz 3 HSG erlassenen Verordnung von den Studierenden, Studienbewerberinnen und Studienbewerbern die personenbezogenen Daten, die zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben erforderlich sind.

4. Abschnitt: Rückmeldung und Beurlaubung

§ 16

Rückmeldeverfahren

(1) Will der oder die eingeschriebene Studierende das Studium nach Ablauf des Semesters an der Universität fortsetzen, so muss sie oder er sich innerhalb der von der Universität festgesetzten Frist zurückmelden. Beurlaubte Studierende haben sich für das dem Urlaubssemester folgende Semester zurückzumelden.

(2) Die Universität vermerkt die Rückmeldung, wenn der oder die Studierende seine oder ihre Beitragspflicht gemäß § 40 Abs 1 Nr. 4 HSG erfüllt hat. Bei Fristversäumnis ist der oder die Studierende unter Hinweis auf die Exmatrikulationsmöglichkeit nach § 19 Absatz 3 Nr. 2 unter Einräumung einer einmaligen angemessenen Nachfrist zu mahnen.

(3) Die Universität bestätigt den Studierenden die Rückmeldung durch Übersendung der Studierendenausweise oder unter Verwendung technischer Verfahren.

§ 17

Beurlaubung

(1) Durch die Beurlaubung werden Studierende von der Pflicht freigestellt, sich durch Wahrnehmung des Lehr- und Übungsangebotes der Hochschule dem Studium zu widmen. Während der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Mitglied der Universität. Urlaubssemester zählen nur nach Anerkennung der erbrachten Leistungen durch das zuständige Prüfungsamt als Fachsemester.

(2) Ein Student ist auf seinen schriftlichen Antrag für die Dauer der Ableistung eines Dienstes nach Artikel 12 a Absatz 1 oder 2 Grundgesetz zu beurlauben. Bei der Antragstellung ist der Bescheid über die Dienstpflicht vorzulegen sowie eine Kopie beizufügen.

(3) Studierende können auf schriftlichen Antrag beurlaubt werden, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen wird. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

1. Krankheit der oder des Studierenden oder eines nahen Angehörigen (Eltern, Kinder oder Ehegatten), wenn dadurch ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist und eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt wird;
2. Studienaufenthalt im Ausland; Fortsetzung des Studiums an einer ausländischen Hochschule, wobei im Beurlaubungsantrag der Besuch der ausländischen Hochschule während der Beurlaubungszeit glaubhaft gemacht werden muss;
3. Tätigkeit in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung;
4. Abwesenheit von der Hochschule im Interesse der Hochschule oder wegen Mitarbeit an einem Forschungsvorhaben;
5. Schwangerschaft, Mutterschutz oder Betreuung eines Kindes in Zeiten, in denen bei Bestehen eines Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Erziehungsurlaub bestünde;
6. besondere soziale Notlage.

(4) Beurlaubungen sind nicht möglich

1. bei Aufnahme des Studiums an der Universität zu Lübeck, es sei denn, es handelt sich um die Aufnahme eines konsekutiven Studienganges, oder
2. wenn die oder der Studierende die durch die Prüfungsordnung vorgeschriebene Regelstudienzeit um mehr als zwei Semester überschritten hat; über Ausnahmeregelungen in Einzelfällen entscheidet das Präsidium.

(5) Die Beurlaubung ist nur für volle Semester und in der Regel nur für höchstens zwei aufeinanderfolgende Semester zulässig. Im Falle eigener Erkrankung kann ausnahmsweise eine Beurlaubung für ein weiteres Semester erfolgen. Die oder der Studierende kann während der Dauer des Studiums eines Studienganges in der Regel für nicht mehr als vier Semester beurlaubt werden. Die in den Sätzen 2 und 3 getroffenen zeitlichen Beschränkungen gelten für die in Absatz 3 Nr. 5 aufge-

fürten Beurlaubungsgründe nicht, wenn die Studierenden anderenfalls keine Möglichkeit haben, das begonnene Studium fortzusetzen.

(6) Der Antrag auf Beurlaubung oder Verlängerung der Beurlaubung ist innerhalb der Frist zur Rückmeldung für das jeweilige Semester zu stellen. Eine Beurlaubung kann während des laufenden Semesters ausnahmsweise noch innerhalb von zwei Monaten nach Vorlesungsbeginn beantragt werden, wenn ein wichtiger Grund nach Absatz 2 oder Absatz 3 Nr. 1, 5 oder 6 erst innerhalb dieses Zeitraumes eingetreten ist.

5. Abschnitt: Entlassung (Exmatrikulation)

§ 18

Entlassung auf eigenen Antrag

(1) Wer sein Studium an der Universität zu Lübeck nicht fortsetzen will, muss seine Entlassung innerhalb der von der Universität festgesetzten Frist auf dem von der Universität eingeführten Formular schriftlich beantragen.

(2) Dem Entlassungsantrag gibt die Universität statt, sofern ihm folgende Unterlagen beigelegt sind:

1. der von den zuständigen Stellen abgezeichnete Entlastungsschein;
2. die Studienkarte (Chipkarte);
3. in die Zukunft wirkende Studienbescheinigungen, die wegen vorangegangener Rückmeldung bereits ausgehändigt wurden.

(3) Die Entlassung auf Antrag erfolgt in der Regel zum Ende des laufenden Semesters.

§ 19

Entlassung von Amts wegen

(1) Ein Student oder eine Studentin ist spätestens mit Ende des Semesters entlassen, in dem das Zeugnis über die bestandene Abschlussprüfung ausgehändigt wird, sofern sie oder er nicht noch in einem anderen Studiengang eingeschrieben ist.

(2) Ein Student oder eine Studentin ist zu entlassen, wenn

1. ein Versagungsgrund nach § 3 Absatz 1 Nr. 1, 2 oder 3 nachträglich eintritt oder
2. ein Versagungsgrund nach § 3 Absatz 1 Nr. 5 oder 6 eintritt oder
3. sie oder er eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Zwischen- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden hat, es sei denn, dass sie oder er die Fachrichtung oder den Studiengang wechselt oder

4. in dualen Studiengängen das Ausbildungsverhältnis rechtswirksam beendet und nicht innerhalb von drei Monaten ein neuer Ausbildungsvertrag geschlossen worden ist.

(3) Ein Student oder eine Studentin kann entlassen werden, wenn

1. ein Versagungsgrund nach § 3 Absatz 2 Nr. 3, 4 oder 5 nachträglich eintritt und eine Beurlaubung nicht möglich ist oder
2. sie oder er, ohne beurlaubt zu sein, sich vor Beginn eines Semesters oder Studienjahres nicht ordnungsgemäß zum Weiterstudium zurückgemeldet hat oder
3. sie oder er vorsätzlich im Bereich der Hochschule durch sexuelle Belästigung im Sinne von § 3 Absatz 4 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes die Würde einer anderen Person verletzt oder ihr im Sinne des § 238 des Strafgesetzbuches nachstellt.

Im Falle des Satzes 1 Nummer 3 ist mit einer Entlassung eine Frist bis zur Dauer von zwei Jahren festzusetzen, innerhalb derer eine erneute Immatrikulation an einer Hochschule ausgeschlossen ist.

(4) Ein Student oder eine Studentin kann auch entlassen werden, wenn sie oder er durch Anwendung von Gewalt, durch Aufforderung zur Gewalt oder Bedrohung mit Gewalt

1. den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Hochschuleinrichtung, die Tätigkeit eines Hochschulorgans oder die Durchführung einer Hochschulveranstaltung behindert oder
2. ein Mitglied der Hochschule von der Ausübung seiner Rechte und Pflichten abhält oder abzuhalten versucht.

Gleiches gilt, wenn eine Studierende oder ein Studierender an den in Satz 1 genannten Handlungen teilnimmt oder gegenüber Mitgliedern, Angehörigen oder Gästen der Hochschule Gewalt (auch unter Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz), Drohungen oder Diskriminierungen ausübt oder wiederholt gegen das Hausrecht verstößt, die Ordnung der Hochschule oder ihrer Veranstaltungen stört oder die Mitglieder der Hochschule hindert, ihre Rechte, Aufgaben oder Pflichten wahrzunehmen. Über die Entlassung entscheidet das Präsidium im förmlichen Verwaltungsverfahren nach §§ 130 bis 138 Landesverwaltungsgesetz.

(5) Die §§ 116 und 117 des Landesverwaltungsgesetzes über die Rücknahme und den Widerruf von Verwaltungsakten bleiben unberührt.

§ 20

Rücknahme der Einschreibung

Hat die Vorlesungszeit des Semesters, für das die Einschreibung beantragt worden war, noch nicht begonnen, kann die Einschreibung auf Antrag des Studenten oder der Studentin zurückgenommen werden.

6. Abschnitt: Gaststudium

§ 21

Gaststudierende

Gaststudierende gemäß § 44 HSG können bei der Universität zu Lübeck als Gasthörerinnen und Gasthörer oder als Zweithörerinnen und Zweithörer aufgenommen werden.

§ 22

Gasthörerinnen und Gasthörer

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die einzelne Lehrveranstaltungen an der Universität zum Zwecke der Weiterbildung besuchen wollen, können mit Zustimmung der Dozentin oder des Dozenten für die betreffende Veranstaltung für jeweils ein Semester als Gasthörerinnen oder Gasthörer (Gaststudierende) aufgenommen werden.

(2) Die Belange der Studierenden und der Ablauf des Studiums dürfen durch die Zulassung von Gaststudierenden nicht beeinträchtigt werden. In zulassungsbeschränkten Studiengängen können Gasthörerinnen und Gasthörer an Lehrveranstaltungen teilnehmen, wenn nicht alle Plätze durch die Studierenden in Anspruch genommen werden. Juniorstudierende und Asylbewerberinnen und Asylbewerber mit Aufenthaltsgestattung können sich auf Antrag erbrachte Studienzeiten und Prüfungsleistungen in einem späteren Studium anrechnen lassen.

(3) Der Aufnahmeantrag ist innerhalb der festgesetzten Frist unter Vorlage von bisher erlangten Bildungsnachweisen an das Präsidium zu richten. Die Aufnahme erfolgt durch Einschreibung als Gasthörerin oder Gasthörer im Studierendensekretariat.

(4) Die Aufnahme als Gasthörerin oder Gasthörer ist widerruflich und begründet kein Mitgliedschaftsrecht an der Hochschule. Gasthörerinnen und Gasthörer erhalten auf Antrag einen Leserausweis für die ZHB und grundsätzlich in gleichem Maße Zugriff auf universitäre Ressourcen wie Studierende.

§ 23

Zweithörerinnen und Zweithörer

(1) Personen, die an einer anderen Hochschule in einem Studiengang eingeschrieben sind, der das gleichzeitige Studium an mehreren Hochschulen gemäß § 38 Absatz 4 Satz 2 HSG erfordert, werden als Zweithörerinnen oder Zweithörer aufgenommen.

(2) Sie sind berechtigt, an Modulen und Lehrveranstaltungen teilzunehmen und sich den mit diesen verbundenen Prüfungen zu unterziehen, wenn

1. die Lehrveranstaltungen nicht zum Lehrangebot eines zulassungsbeschränkten Studiengangs gehören, es sei denn, dass nicht alle Studienplätze vergeben worden sind,
2. sie die Voraussetzungen für die Zulassung zur betreffenden Lehrveranstaltung und Prüfung erfüllen,
3. das Lehrangebot für eingeschriebene Studierende nicht beeinträchtigt wird und
4. die Dozentin oder der Dozent und die den Studiengang tragende Sektion der Teilnahme zustimmen.

(3) Der Aufnahmeantrag ist bis zum 15. September eines Jahres unter Vorlage des Nachweises der Einschreibung bei der Partnerhochschule an das Prüfungsamt Bachelor- und Masterstudiengänge zu richten. Die Aufnahme erfolgt durch Einschreibung als Zweithörerin oder Zweithörer.

(4) Die Vorschriften für die Zulassung, die Einschreibung, ihre Versagung, die Rückmeldung und die Exmatrikulation finden sinngemäß Anwendung. Die Zweithörerinnen und Zweithörer erhalten eine Immatrikulationsbescheinigung, auf der ihr Status ausgewiesen ist.